

Das Privileg für Vienne unterliegt eindeutig und ausschließlich keinem dieser Kriterien: Die Umstrittenheit des *pagus* von Sermorens ist erwähnt, andererseits aber der gegensätzliche Rechtsanspruch von Grenoble und die gewaltsame Besetzung durch Guido verschwiegen. Wenn Urban II. am 12. März 1095 schreibt *per subreptionem fecit ascribi*, so liegt hier die strenge Definition der späteren Kanonisten noch nicht vor. Was er hier unter *subreptio* versteht, sagt Urban zudem im gleichen Brief: *subreptio* im Falle Guidos war die Forderung umstrittener Güter *quasi per privilegium*. Es war der Versuch Guidos an sich, seinen Streit durch Aufnahme des umstrittenen Objekts in ein Privileg gewinnen zu wollen. Indem Urban einen solchen Versuch verurteilte, setzte er in der weiteren Entwicklung des päpstlichen Privilegienrechts einen wichtigen Meilenstein⁴⁹.

Beachtenswert ist schließlich die Formulierung des Satzes im Konjunktiv (*obtineatis*). Sie scheint zunächst nicht mehr als eine Anwartschaft auf die genannten bischöflichen Rechte zu eröffnen, präjudiziert in der gegebenen Situation jedoch wesentlich mehr, denn tatsächlich war bereits ein päpstlicher Legat mit der Sache befaßt. Diesem wäre nach einem rechtskräftigen Satz wie dem des Privilegs ein anderes Urteil als zugunsten von Vienne kaum offen geblieben. Der ganze Einschub entspricht also einem durchaus klug ausgedachten Versuch, mittels Privilegs den Rechtsstreit zu gewinnen, nur war das nicht der Wille des Papstes. Urban II. konnte eindeutig feststellen, der Petent habe wesentliche Umstände verschwiegen. Das Eingeständnis, der Archidiakon sei gelegentlich umstritten gewesen, genügte nicht. Es hob den Vorwurf der *tacita veritas* nicht auf und machte die Urkunde auch nach älterem Kirchenrecht rechtsunwirksam.

Schon in einem recht frühen Fall setzt sich *implicite* hier wieder die sogenannte *praescriptio mendaciorum* durch, das heißt die ständige Vorausset-

⁴⁹) Ein wichtiger Parallellfall findet sich 1098 in einem Streit zwischen dem Erzbischof von Salerno und der Abtei La Cava bei P f l u g k-H a r t t u n g, *Acta pontificum Romanorum* 2 (1884) S. 164f. Nr. 198–199 (It. Pont. 8, 355f. Nr. 36–37) und Migne PL 151, 547 (It. Pont. 8, 356 Nr. 38). Auf Antrag des Erzbischofs bekennt Urban II. hier offen, in Anwesenheit der Kardinäle getäuscht worden zu sein, und kassiert dann das ganze Privileg: *privilegium, quod ipsi abbati eiusdemque monasterio iniuste et per subreptionem nos fecisse modo recognoscimus, irritum diiudicamus*. Einschlägig auch die Bestimmung im Privileg von 1090 für Grenoble (M a r i o n S. 68; JL 5431): *ne ulli omnino hominum qualibet subreptionis astutia liceat vestri episcopatus possessiones invadere, minuire vel auferre aut episcopatus vestri decimas sine vestra concessione subripere aut subreptas tenere*. Die Wendung klingt formelhaft, könnte aber im ersten Teil trotzdem bereits auf Schwierigkeiten im Bereich von Sermorens deuten. In jedem Falle konnte Bischof Hugo 1093–94 auf diese Bestimmung verweisen. Zur *subreptio* durch Privileg unter Gregor VII. vgl. Anm. 62.